

Neben dieser rein geldlichen Frage gehörte natürlich auch eine ungeheure Zähigkeit, Ausdauer und Umsicht dazu, um die tausend Schwierigkeiten, die sich immer erneut auflümlen, zu überwinden. Wir stellen fest, daß es gelungen ist, und ich freue mich über diese Feststellung, weil der Leiter des Betriebes aus dem Büro

des früheren Zentralverbandes hervorging. So wünschen wir diesem neuen Industriebetriebe in Glashütte weiterhin eine ruhige, stetige Entwicklung in der Gewißheit, daß man immer mehr und mehr den Grundzug Glashüttes zur Geltung bringen wird: die Güte des Geschaffenen.  
(I/1213) W. König.

## Wann gehört der Handwerker auch zur Einzelhandelsorganisation?

Zu dieser Frage ist kürzlich zwischen dem Reichshandwerksmeister und dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel (Dr. Hayler) eine Vereinbarung getroffen worden. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks gibt die Vereinbarung in einem an die Reichsinnungsverbände gerichteten Rundschreiben vom 5. November 1936 bekannt. Die Vereinbarung lautet folgendermaßen:

1. „Handwerksbetriebe, die einen Einzelhandelsumsatz im Sinne der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. September 1934 mit mehr als 3000 RM jährlich aufweisen oder bei denen der Einzelhandelsumsatz mehr als 50% des Gesamtumsatzes beträgt, sind Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.

Die Festlegung einer anderen Unerheblichkeitsgrenze in solchen Branchen, in denen besondere Verhältnisse vorliegen, bleibt vorbehalten. Solange andere Grenzen nicht vereinbart worden sind, gilt die Grenze von 3000 RM.

2. Es besteht Einigkeit zwischen dem Reichsstand des Deutschen Handwerks und der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, daß das Meldeverfahren und die organisatorische Erfassung und Eingliederung der gemäß Ziffer 1 zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel gehörigen Betriebe von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und ihren Untergliederungen durchgeführt wird, wobei das Handwerk nach wie vor mit seinen Organisationen zur Unterstützung bereit ist.

3. Von solchen Betrieben, die sowohl zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel wie zu einer Untergliederung des Reichsstandes (Reichsgruppe Handwerk) gehören und deren Gesamtumsatz 10000 RM jährlich nicht übersteigt, erheben beide beteiligten Organisationen nur die Hälfte des Beitrages.

Die Festlegung einer anderen Grenze in solchen Branchen, in denen besondere Verhältnisse vorliegen, bleibt vorbehalten. Solange andere Grenzen nicht vereinbart worden sind, gilt die Grenze von 10000 RM.

4. Die in Ziffer 3 vorgesehene Beitragsregelung tritt für die Beiträge in Kraft, die nach dem 31. März 1937 fällig werden.“

Zur näheren Erläuterung der Vereinbarung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß nach der schon unter dem 18. September 1934 getroffenen Anordnung des Reichswirtschaftsministers Gewerbetreibende dann nicht der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel angehören, wenn sie neben einem Handwerk Einzelhandel „nur in unerheblichem Maße“ betreiben. In diesem Sinne ist durch Ziffer 1 der Vereinbarung nunmehr endgültig festgelegt, daß ein unerhebliches Maß des Einzelhandels vorliegt, wenn ein Handwerker nicht mehr als 3000 RM jährlichen Einzel-

handelsumsatz oder bei geringerem Einzelhandelsumsatz nicht mehr als 50% des Gesamtumsatzes im Einzelhandel erzielt.

Was insoweit zum Einzelhandelsumsatz zu rechnen ist, ergibt sich aus der schon erwähnten Anordnung vom 18. September 1934. Hier ist einmal gesagt, daß es sich beim Einzelhandel um den Einzelverkauf von Waren aller Art an Verbraucher oder Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder behördliche Großverbraucher handelt, sofern der Verkauf in offenen Verkaufsstellen (z. B. Läden, Elagengeschäften) oder im Wege des Versands mittels nicht persönlicher Werbung (Mustersendungen, Kataloge, Preislisten, Inserate usw.) vor sich geht. Andererseits ist in der Anordnung gesagt, daß der gewerbliche Einzelverkauf des Handwerkers von Waren, die er im eigenen Betrieb handwerklich erzeugt oder bearbeitet hat, nicht als Einzelhandel anzusehen ist.

Die Vereinbarung ist hinsichtlich der Ziffer 1 im übrigen dahin zu verstehen, daß die bei entsprechendem Einzelhandelsumsatz (3000 RM bzw. 50%) festgelegte Zugehörigkeit zur Organisation des Einzelhandels die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation keineswegs aufhebt. Bezüglich der Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation ist nach wie vor allein die Eintragung in der Handwerksrolle maßgebend.

Neben der praktischen Ausgestaltung der Anordnung vom 18. September 1934 ist der zweite wesentliche Punkt der Vereinbarung in Ziffer 3 festgelegt. Insoweit geht die Vereinbarung davon aus, daß die umsatzmäßig kleineren Betriebe von Organisationsbeiträgen entlastet werden müssen. In diesem Sinne sieht die Vereinbarung für Betriebe bis zu 10000 RM Jahresumsatz eine Halbierung der jeweils an die fachliche Handwerks- und Einzelhandelsorganisation zu zahlenden Beiträge vor. Der Jahresumsatz von 10000 RM ist hierbei als der Gesamtumsatz zu rechnen, der von dem Gewerbetreibenden im Handwerk und im Einzelhandel zusammengenommen erzielt wird.

Um die bereits laufenden Haushaltspläne der Handwerksinnungen und Einzelhandelsorganisationen nicht zu stören, wird nach Ziffer 4 der Vereinbarung die Halbierung der Beiträge nicht sofort, sondern erst vom 1. April 1937 an praktisch.

Wesentlich ist schließlich bei der Vereinbarung noch, daß bei besonderen Verhältnissen in einzelnen Gewerbezweigen eine andere Grenze als die von 10000 RM Jahresumsatz festgelegt werden kann. Hier ist daran gedacht, daß vom Durchschnitt aus gesehen im Verhältnis des Handwerks zum Einzelhandel und umgekehrt in einzelnen Gewerbezweigen Umsätze erzielt werden, die entweder eine höhere oder niedrigere Grenzziehung als 10000 RM billigerweise rechtfertigen. Welche Gewerbezweige insoweit in Betracht kommen, muß der Prüfung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks im Einvernehmen mit den Reichsinnungsverbänden und letzten Endes einer entsprechenden weiteren Vereinbarung zwischen dem Reichshandwerksmeister und dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel vorbehalten bleiben.

(I/1212)  
Dr. L.

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**